

que collegis quaestum facit. (Ausgabe von Detmer, I. S. 47.) Die Annahme, daß nur die Domkammerale gemeint sein können, wird zur Gewißheit durch nachstehendes Schreiben, das ihr „Dechant und semptliche chorale der cameren to Munster“ am 13. März 1569 an die Bürgermeister und den Rat gerichtet haben:

Erentachtbare, hochgelehrte, erntfeste, uersichtige und weise, großgepietende heren. Euer achtparen weisheit seint unsere willige Dienste zuvor. Demnach großgepietende heren, aus zufelliger ursachen bitten E. a. w. wir, unser anligender notturst nach, zu erinnern, wasgestalt wir vor und vor, von lankwirigen jaren bisher in guten besitz und ubung gewiesen, Munsterischen gebrouwen keut oder beer vor sine gewerde up unser cameren, gleicher gestalt anderen tepperen, und sunst in dieser stadts kelderren, mennichligen zu vertappen und offentlich zu verkaufen (vorbehaltenlich dannoch e. a. w. ihren zins und accisen gerechticheit.) Dweil aber von e. a. w. (wo wir vernomen) ein ordnung und sazung ufgerichtet, daß igo zu dieser zeit vis pennings keut allein uf dieser stadts kelderren, durch e. a. w. verordenten verwesere und niemand anders verzappt und verkauft mug werden, und wir dan e. a. w. als der hohen ubericheit gepot und sazung in den, wie pillich, nit zu widder sein wollen, dan steds zu gehorsamen und zu asterfolgen erputich und schuldig. Dennoch großgepietende heren, wolten an e. a. w. hiemit dienstlich gelangt und gepeten haben, dieselbe uns bei unserer lankwieriger voriger ubung und gerechticheit heusero gestatten und pleiben lassen wollen, darmit wir geleicher gestalt unser notturst nach vis pennings keut uf unser cameren verzappen und verkaufen muegen. Solchs wollen wir uns also zu e. a. w. genzlich getroesten und hinwederumb mit unserm gebete zu gott und wilfarigen diensten steds verdeynen, e. a. w. dem almechtigen in seinen schuß und hirm hiemit empfelemt und derselben zuverleffige, forderliche antwort hiruf dienstlich begerende.“ (Stadtarchiv VI. 10).

Die Ordnung des städtischen Archives um die Mitte des 17. Jahrhunderts.

Von Dr. Hunsken.

Von einem Archive des Rates der Stadt Münster geschieht, so weit es sich feststellen läßt, zuerst Erwähnung in dem Protokolle des Senates vom 17. Februar 1576. Da heißt es in dem Beschlusse, daß „die hern camerarii eines erbaren rats ratkammer nach ausweisung der patron,

13*

ausbescheiden den Keller, verfertigen und lauwen sollen," auch, „im hoveken ein gemäß, da man ingehen, und darüber ein gewolb, da man eines erbaren rats secreta für den brant verwarlich hinlegen muge.“ Es läßt sich denken, daß der Bestand an Akten im Laufe der Zeit sehr anwuchs. Daher erging an den Stadtsekretär Bernhard Hollandt die Anweisung, eine Ordnung vorzunehmen. Er selbst berichtet darüber in dem Protokolle unter dem 27. August 1650 also: „Als herrn deputati senatus ufm fürstlichen hof zu beratshlagung angelegener lantsachen beisammen waren, habe denenselben ich secretarius underdienstlich zu erkennen geben, nachdem ich nun aus hievorigem eins gesambten erbaren rats befehl und sondere ernste verordnung ein zeithero in fleißiger und unverdroffener arbeit gewesen, das archivium senatus der hohen notwendigkeit nach zu perlustriren, zu registriren und mediante singulari inventario seu directorio in eine sichere ordnung zu bringen, dieweil ich aber an solcher nötigen und wichtigen arbeit fast vielfältig verhindert, interrumpirt und ufgehalten wurde, indem ich jedesmals sowol zu den ordinarii rats ufgängen als extraordinarii täglich beisammenkünfsten und audientien ufr stat schreiberei continuirlich aufwarten mußte, sonsten auch anderwerts in rats und parteien gescheften vielfältig distrahiert wurde, also ich besorglich damit sobald und geschwinde, als wohl nötig und erfordert werden mögte, zur endschaft zu kommen getrawete, so hab ich unmaßgeblich vorgeschlagen, ob nicht dominus Bernardus Witfeld, gewesener Ratsverwanter zu Coesfeld, als welcher vor diesem in eins erbaren rats ait und pflichten alhie gestanden, das substitutorium bei meinem seligen vater lange jahren ufrichtig und getrewlich verwaltet, dabei des rats und dieser stat privilegia gesehen und erfahren, deren auch annoch wol wissig und eingedenk were, dazu ein ehrliebender, verstendig und verschwiegener ernsthafter mann, und getrewer patriot were, der auch sonderlich in talibus actibus versirt, und dergleichen bei anderen furnehmen edelleuten dieses stifts cum magna satisfactiōe verrichtet, hierzu per me adhibirt, und demselben solche arbeit mir zu hulf anvertrawet werden mögte.“ Dieser Vorschlag fand einstimmige Annahme. Doch meinte man, ihm der größeren Sicherheit und höherer Verantwortung halber das iuramentum fidelitatis et silentii auferlegen zu müssen. Witfeld übernahm die Arbeit, am 6. März 1651 konnte das originale inventarium cum desuper erecto indice über das registrierte archivium dem Senate vorgelegt werden. Seine Mühe, indem er „über 50 tage lang dabei continuirlich beharret," fand die gebührende Anerkennung. Das Gruthaus hatte ihm 60 Reichsthaler zu zahlen, doch dergestalt, daß er dagegen das inventarium cum indice noch einmals abschreiben und mundiren solle. Der Stadtsekretär Hollandt empfing „pro habita molestia et laboribus,

indem er nicht alsteets dabei sein können, also keine besondere erstattung gesucht, sondern sich favor dominorum submittirt und lieber anderwertig gunst getrösten und erwarten wollen, 25 Reichsthaler. Auch er mußte das inventarium noch einmal abschreiben. Es wurde ihm dabei die Bertröstung gegeben, daß er nach Befindung seiner Arbeit eine weitere Entschädigung zu erwarten habe. Der damals angefertigte Index und das Inventarium seu Directorium amplissimi senatus Monasteriensis archivii seu eiusdem registraturae capita generalia liegen in zwei Exemplaren noch vor. Die Urkunden und Akten werden aufgeführt nach dem Ort, wo sie ruhten, im großen Schrein ufr Ratskammer, im kleinen Schrein, in verschiedenen Läden. Manche bemerkenswerte Angaben sind den Verzeichnissen zu entnehmen. Die Kerffenbroch-Akten befanden sich in der Lade 20. Es heißt unter № 18: Noch das rechte Originale Historiae Kerssenbrochii in pergameno involucro. Mundatum exemplar concordans eiusdem Historiae gleichfalls mit einem pergamenen Umbschlag. Damit erhält die der Sammelmappe des Stadtarchives beiliegende, von der Hand des Stadtschreibers Pagenstecher herrührende Uebersicht eine erwünschte Ergänzung. (Vgl. Kerffenbroch-Deimer I. S. 440).

Aus der „Rekenshop van Hinrik Bispinck van den winkelder“.

Von Dr. Hunskens.

Der Wein für den Ratskeller zu Münster wurde öfters von den Weinherren selbst, die zu diesem Zwecke in Begleitung des Wirtes ins Oberland reisten, eingekauft. So liest man in der Gruthaus-Rechnung von 1558: Item uf avend Michaelis gedaen Hinrik Bispinck in unserm winkelder 500 goltgulden, de he mit Hilbraut Monies solde mit int overlant nemen, umb win to kopen“. Dieser Hinrik Bispinck hat uns einen Rechenschafts-Bericht hinterlassen, der sich auf Einkäufe des Jahres 1571 bezieht. Aus seinen Ausgabe-Posten seien folgende mitgeteilt.

Diesen vergangenen Pinxten to Collene win gekoft	
to samen	17½ aem minne 3 verdel
Kostet dat foder hiervan 64 taler, facit 186 taler 6 wipennink	
Noch to schraeden geven	34 wity.
Noch to binden laten	12 wity.
Noch to foerlon am Rin	14 wity.